Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Gesetzgebung vor sich gehe, und auf den Landtagen von 1833 und 1835 hatten wir jedesmal die Hoffnung, daß dem nächsten Landtage eine dießfallsige Vorlage werde gemacht werden.

Ich weiß nicht, wie gegenwärtig die Sache liegt, aber das weiß ich, daß das Bedürfniß im Wesentlichen dasselbe ist. Nur einem Uebelstand wurde abgeholfen, allein es hat dieß andere nachtheilige Folgen mit sich geführt, die den Bürger sehr wünschen lassen, daß in dieser Hinsicht eine Abänderung vorgehe.

Finanzminister v. Böckh: Ich bedaure recht sehr, daß der Wunsch des Finanzministeriums, auf diesem Landtage einen Gesetzesentwurf über das Tax- und Sportelwesen vorzulegen, nicht erfüllt werden kann. Es sind sehr wichtige und gute Vorarbeiten gemacht worden, allein die endliche Ausarbeitung der Sache wurde durch den Tod des Respicienten unterbrochen und es war nicht möglich, sie bis jetzt noch zur Reife zu bringen. Bei einer andern Gelegenheit werde ich übrigens Veranlassung nehmen, der Kammer über den Stand der Sache Mittheilungen zu machen und die Arbeiten, die schon gemacht sind, zu Ihrer Kenntniß zu bringen. Sie sind gedruckt und liegen zur weitern Bearbeitung schon vor. Sie wären wahrscheinlich schon fertig, wenn nicht der Tod des Mannes erfolgt wäre, der sich in der Sache viel Mühe gab.

Welcker: Ich kann mich bei dieser Erklärung um so mehr beruhigen, als in dem ausgesprochenen Wunsche des Hrn. Finanzministers die Hoffnung begründet ist, daß auf dem nächsten Landtage ein dießfallsiger Gesetzesentwurf werde vorgelegt werden.

Die Sitzung verwandelt sich hierauf in eine geheime, nachdem der Präsident noch die Tagesordnung für die nächste am künftigen Dienstag abzuhaltende verkündigt hatte.

Zur Beurkundung
der Präsident: Mittermaier.

Der erste Sekretär:
Bohm.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung v. 31. März 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Bestimmung unter Lit. c. des §. 49 der Eheordnung vom 15. Juli 1807, welche von der Genugthuung handelt, die bei der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache der unschuldige Theil erhalten soll, findet keine Anwendung.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich nicht auf Fälle, welche rechtskräftig entschieden, oder vertragsmäßig erledigt sind.

Die erste Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzentwurf an.

Carlsruhe, den 28. März 1837.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Karl Egon Fürst zu Fürstenberg.

die Sekretäre:
Frhr. v. Göler.
K. F. Rau.